

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai. (Schluß.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Mittheilungen

aus den

Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 17. Karlsruhe, den 16. Juni 1843.

Neunzehnte Plenarsitzung vom 30. Mai.

(Schluß.)

8.

Weitere Dispensation kann nur bei folgenden sehr dringenden Fällen von der obersten evangelischen Kirchenbehörde ertheilt werden:

- a) Wenn Eltern mit ihren Kindern in ein fremdes Land auswandern wollen, wo zu besorgen ist, daß sie lange keine Gelegenheit zum Confirmationsunterricht und zur Confirmation erhalten, so wird es lediglich der obersten evangelischen Kirchenbehörde überlassen, nach bestem Ermessen aller obwaltenden Umstände Dispensation des Alters so weit zu ertheilen, als sie glaubt, es mit dem Zwecke der heiligen Sache vereinigen zu können.
- b) Wenn den Eltern eine Versetzung in Gegenden, wo keine nahe Gelegenheit zum evangelischen Religionsunterricht ist, etwa bevorsteht, so daß für sie nach ihrer Versetzung bedeutende und nach Maaßgabe ihrer Vermögensverhältnisse zu sehr belästigende Kosten wegen des Confirmationsunterrichts ihrer Kinder zu besorgen wären, so wird der obersten evangelischen Kirchenbehörde ebenfalls überlassen, so weit es mit dem Zwecke der heiligen Sache sich vereinigen läßt, nach bestem Ermessen weitere Altersdispensation, als die pos. 7 festgesetzte, zu ertheilen.

e) Wenn Kinder sehr armer und sehr bedrängter Eltern, oder sehr arme elternlose Waisen wegen dieser Verhältnisse zu baldiger Erlernung eines Gewerbes oder zur Erwerbung ihres Lebensunterhalts untergebracht werden sollen, so kann die oberste Kirchenbehörde solchen, wenn sie bis zu dem auf den Confirmationstag folgenden 1. Juni das festgesetzte Alter erreichen, eine Altersdispensation bis dahin ertheilen, wosern sie durch gehörige gute Befähigung der Zulassung zum Confirmandenunterricht und zur Confirmation würdig sind, wobei jedenfalls das Eigen in der obersten Classe, wie pos. 7, vorausgesetzt wird. Auf gleiche Weise ist auch bei Kindern, welche vom Pfarrorte weit entfernt auf abgelegenen und oft mit schwierigen und gefahrvollen Wegen verbundenen Höfen wohnen, billige Rücksicht zu nehmen, wenn sie in dem Jahre, in welchem sie um Dispensation bitten, an andern Kindern aus der Familie oder Nachbarschaft Begleitung haben, im folgenden Jahre aber ganz allein zum Unterricht gehen müßten.

9.

Partielle Confirmationen können nur bei ganz besonderen Gründen und mit besonderer Genehmigung der obersten Kirchenbehörde stattfinden. Dasselbe gilt auch von den Privatconfirmationen, welche überdies nur unter Anwesenheit einiger Mitglieder des Kirchengemeinderaths als Zeugen vorgenommen werden dürfen.

10.

Jede Zulassung zum Confirmandenunterricht geschieht nur probeweise. Wer den Erwartungen nicht entspricht, und am Ende des Confirmationsunterrichts sich nicht hinlänglich befähigt hat, oder wer durch Leichtsin, Unfleiß oder Unsittlichkeit sich unwürdig zeigt, ist von den Geistlichen nach den ihnen als Seelsorgern obliegenden heiligen Pflichten ohne Rücksicht auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen. Dies kann jedoch nur unter Genehmigung des Dekanats geschehen.

11.

Da der Confirmationsunterricht und die Confirmation ein

rein kirchlicher Gegenstand ist, wie aus der Natur der Sache und der Unionsurkunde Beilage A, §. 12, sich ergibt, so sind die dazu gehörigen Berichte und Tabellen lediglich und allein von geistlichen Stellen, den Pfarrämtern und Dekanaten, zu besorgen.

12.

Nach Vollendung des Confirmationsunterrichts und der Confirmation haben Knaben und Mädchen die Katechisationen an den Sonntagen Nachmittags noch vier Jahre lang zu besuchen. Nach Verfluß dieser vier Jahre findet eine feierliche gemeinschaftliche Entlassung derselben von dem sonntäglichen Katechisationsunterrichte statt, wozu der Sonntag vor der Prüfung der Confirmanden bestimmt wird. Der Geistliche läßt an diesem Tage dieselben Nachmittags nach vollendeter Katechisation vor den Altar treten, eröffnet ihnen, daß sie nun von der gesetzlichen Verbindlichkeit, die Katechisationen zu besuchen, frey seyen, und entläßt sie unter angemessener Ermahnung mit seinem Gebete und Segen.

Ein Abgeordneter begründet nunmehr einen Antrag in Bezug auf §. 14 der Beil. A der Unionsurkunde, Dispensation von der Leichenbegleitung bis auf den Kirchhof in Orten, wo dieses wegen zu großer Entfernung des letztern unausführbar ist, betreffend. Sein Antrag geht dahin:

In dem genannten Paragraphen zu den Worten „eine einfache gottesdienstliche Feier an demselben“ in Parenthesen beizufügen: „oder wo dies die zu große Entfernung des Kirchhofs unmöglich macht, unter Dispensation der obersten Kirchenbehörde von der Begleitung bis an das Grab, in einer dem Gottesacker zunächst gelegenen Kirche.“

Dieser Antrag wird an die zweite Commission zur Begutachtung gewiesen.

Derfelbe Abgeordnete stellt unter näherer Motivirung den Antrag:

- 1) Daß auch jetzt wieder, wie früher, ein Gutachten sämtlicher Dekanate über die kirchliche Richtung und religiöse Wirksamkeit der während der letzten zehn Jahre aus dem evangelischen Schullehrerseminar entlassenen Schulcandidaten eingeholt;
- 2) mit Bezug auf diese Gutachten eine Prüfung des kirchlichen Zustandes dieser Anstalt, namentlich des dort gegebenen Religionsunterrichts vorgenommen und je nach Bestand das Geeignete verfügt werden möge.

Die Synode berieth sich sogleich über diesen Antrag in abgekürzter Form. Von verschiedenen Seiten her wurde der Vorschlag als der geeignetste Weg erkannt, einzelnen Gerüchten, die über den im Schullehrerseminar erteilten Religionsunterricht im Umlauf seyen, auf den Grund zu kommen. Zugleich werde so die natürlichste Veranlassung gegeben, ungegründeten Verdacht über die Unzweckmäßigkeit des erteilten Religionsunterrichts von dem seiner pädagogischen Kenntnisse wegen in so allgemeiner Achtung stehenden Director dieser Anstalt abzuwenden.

Die gestellten Anträge werden von dem Herrn Präsidenten zur Abstimmung gebracht und einstimmig von der Generalsynode angenommen.

Die erste Commission erstattet Bericht über mehrere ihr von den Synodalprotokollen zugewiesene Gegenstände:

- 1) Die regelmäßige Wiederkehr der Generalsynode betreffend.

Die Commission bringt die ausgesprochenen Wünsche zur Kenntniß der Generalsynode, ohne für nöthig zu erachten, einen eigenen Antrag zu stellen.

Ein Abgeordneter stellt dagegen den bestimmten Antrag, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten:

Daß in Fällen, wo, wie diesmal, die Generalsynode erst nach neun Jahren berufen würde, die nächste nach fünf Jahren versammelt werden möchte.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung verworfen und der der Commission von der Generalsynode angenommen.

- 3) Antrag der Diöcesansynode zu Neckarbischofsheim, die Stellung des Pfarrers im Kirchengemeinderath betreffend, welcher dahin geht, daß der Pfarrer bei allen Gegenständen, welche §. 12 der Kirchengemeindeordnung sub a bis d incl. enthalten sind, als Mitglied mit Sitz und Stimme, in den Gegenständen sub f und g, sowie in Sachen der Verwaltung der Localfonds als beiz-, resp. vorstehendes Mitglied mit berathender Stimme gelten; das Pfarramt aber in letzterer Beziehung die Vollzugs- und nächste Aufsichtsbehörde sey.

Der Commissionsantrag:

diesem Antrage keine Folge zu geben, wird von der Synode angenommen.

- 3) Antrag einer Diöcesansynode: eine Instruction für die Rechner milder Fonds geben zu wollen, wobei die Commission diesen Antrag zur Annahme empfiehlt.

Ein Mitglied des Oberkirchenraths gibt hierauf die Erläuterung, daß an der fraglichen Instruction schon längere Zeit gearbeitet werde und dieser ein baldiges Erscheinen in Aussicht stehe. Hierauf nimmt der Berichterstatter den Commissionsantrag zurück und die Synode beschließt hierauf, die Sache hier auf sich beruhen zu lassen.

- 4) Eingabe der Diöcesansynode von Emmendingen, Constituirung des Kirchengemeinderathes als Friedensgericht betreffend.

Die Commission stellt den Antrag:

Da die Sache, ohngeachtet der gründlichen Durchführung in vorliegender Eingabe, nicht thunlich erscheine, dieselbe auf sich beruhen zu lassen, was die Synode zu ihrem Beschluß erhebt.

Ein Abgeordneter begründet nun noch den Antrag auf Abänderung des §. 9 der Wahlordnung Beil. C der Kirchengemeindeordnung. Sein Antrag geht dahin:

Statt der Worte: „in Defanatspfarreien genehmigt und verwirft der Defan selbst die Wahl“ die zu setzen: „genehmigt und verwirft ein von der obersten Kirchenbehörde zu ernennender auswärtiger Defan, auf erhobene Einsprache, die Wahl“.

Die Synode tritt diesem Antrag bei.

Am Schluß dieser Sitzung wird Professor Dr. Rothe von Heidelberg mit 15 Stimmen gewählt, den Schlußgottesdienst der Generalsynode zu halten.

